Strafrechtliche Begutachtung

Prof. Dr. med. Michael Günter

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

Sommersemester 2021

STUTTGART

Klinikum Stuttgart

Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie

Strafrecht	Begutachtung straffälliger Jugendlicher u. Heranwachsender	§§ 20, 21 StGB, §§ 3, 105 JGG
	Glaubhaftigkeitsbegutachtung kindlicher Zeugen	
Zivilrecht	**Familienrecht**	
	- Sorgerecht	§1671 BGB
	- Umgangsrecht	§1634 BGB
	- Sorgerechtsentzug	§1666 BGB
	- geschlossene Unterbringung	§1631b BGB
	- Ersetzen d. Adoptionseinwilligung	§1784 BGB
	- Schadenersatz,Schmerzensgeld	
	- ZivilrechtlicheVerantwortlichkeit bei Schaden (z.B. Brandstiftung)	

Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie

Sozial- und Verwaltungsrecht		
	Opferentschädigungsgesetz	
	Bundesentschädigungsgesetz (NS-Verfolgung)	
	Impfschäden	
	Hilfe zur Erziehung	§27 KJHG
	Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung	§35a KJHG
	Namensänderung	
	Asylrecht, Abschiebung	

Störung des Sozialverhaltens

F91.0: auf den familiären Rahmen beschränkte Störung des Sozialverhaltens (Grundlage meist Beziehungsstörung, günstigere Prognose, „Battered parents-Syndrom“)
F91.1: Störung des Sozialverhaltens bei fehlenden sozialen Bindungen (keine adäquate Freundschaft mit Gleichaltrigen)
F91.2: Störung des Sozialverhaltens bei vorhandenen sozialen Bindungen (Freundschaft mit Gleichaltrigen)
F91.3: Störung des Sozialverhaltens mit oppositionellem, aufsässigen Verhalten (Kinder, leichtere Form?)
F92.0: Störung des Sozialverhaltens mit depressiver Störung
F92.8: sonstige kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen (neurotische Störung)

Zahl und Schwere der Symptome entscheidender als Typ der Störung

Typen der antisozialen Entwicklung 1

Dual taxonomy:

- **Adolescence-limited antisocial behavior**

  contemporary maturity gap

  normative, adjustive, peer group oriented

- **Life-course-persistent antisocial behavior**

  neuropsychological problems (for example ADHD, learning disabilities, temperament) interact with adverse, criminogenic environmental factors and culminate in a pathological personality

(Moffitt, Psychological Review 1993)

Problem: **retrospektiv hohe Aufklärung der Varianz**

prospektiv relativ geringe Vorhersagekraft

Typen der antisozialen Entwicklung 2

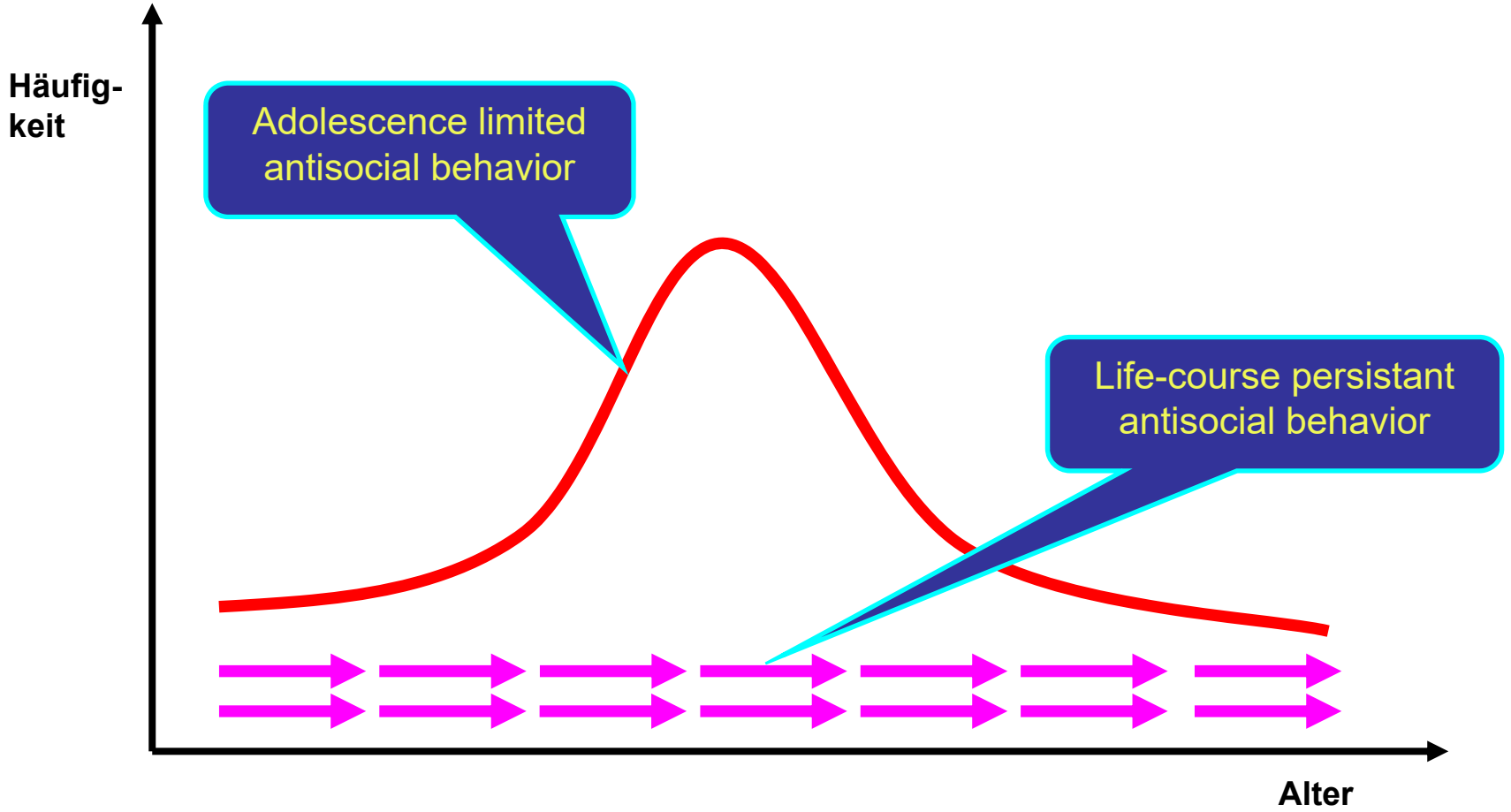

(nach Moffitt, Psychological Review 1993)

Typen der antisozialen Entwicklung 3

- Overt antisociality
  direkt gegen Opfer gerichtete Aggression (Schlagen, Tierquälen; später Körperverletzung, Vergewaltig. etc.)
- covert antisociality
  nicht direkt gegen Opfer gerichete antisoziale Vehaltensweisen (Lügen, Stehlen, Feuerlegen; später Einbrüche, Betrug)
- authority conflict
  Trotz, Wutausbrüche, später Streunen, Schulschwänzen, Weglaufen)

(Loeber und Hay, in: Rutter und Hay, Oxford 1994)

Risiko- und Resilienzfaktoren 1

Kumulatives Risiko, nicht einzelne Faktoren
Entwicklungsgeschichte der Delinquenz als dynamisches Geschehen; kein statisches Risiko

- **Biologische Ebene**
  - Temperamentsfaktoren (→Persönlichkeitsentwicklung)
  - perinatale Hirnschädigungen
  - kognitive Defizite (niedrige Intelligenz, Teilleistungs-störungen
  - ADHD

Risiko- und Resilienzfaktoren 2

- **Familiäre Ebene**
  - Konflikte, Disharmonie
  - Misshandlung, uneinfühlsame Erziehung etc.
  - verwahrlosende Erziehung
  - Alkoholismus, Kriminalität, Auflösung der Familie u.a.
  - „Multiproblemfamilie“

Risiko- und Resilienzfaktoren 3

- **Soziale Ebene**

  - soziale Brennpunkte, gewalttätige Nachbarschaft
  - Migration, Enkulturationsprobleme

  - Orientierung an delinquenten Peer groups

Dabei sind biologische, familiäre und soziale Faktoren häufig eng verknüpft im Sinne einer gegenseitigen Interdependenz. Gleichzeitig kumulieren oder potenzieren sich die Belastungseffekte und es ergeben sich negative Rückkopplungszirkel.

Risiko- und Resilienzfaktoren 4

- **Protektive Faktoren**

  - einfaches Temperament, Ängstlichkeit
  - sichere Bindung
  - emotionale Zuwendung, Kontrolle und Konsistenz in der Erziehung
  - flexible Anpassung der Ich-Grenzen und der Kontrollinstanzen (ego resiliency)
  - aktives, nicht vermeidendes Bewältigungverhalten
  - positives Selbstbild (nicht überhöht)
  - überdurchschnittliche Intelligenz, Planungsverhalten
  - schulischer Erfolg
  - soziale Beziehungen zu nichtdelinquenten Peers oder gewisse soziale Isolation
  - Vorbilder für Resilienz unter widrigen Umständen
  - sozial integrierte Nachbarschaft

Jugendgerichtsgesetz - Erziehungsgedanke

§ 2 JGG
(1) …
(2) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem neuen Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen sind die Rechtsfolgen unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts und auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

Schuldfähigkeit

§ 20 StGB
Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer anderen schweren seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21 StGB
Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49, Abs. 1 gemildert werden.

Eingangskriterien gemäß § 20 StGB

Sog. Biologische Stufe

- krankhafte seelische Störung
- tiefgreifende Bewusstseinsstörung
- Intelligenzminderung
- schwere andere seelische Störung

Eingangskriterien gemäß § 20 StGB
Schwere seelische Störung

Psychosen

Organisch begründete psychopathologische Zustände

Substanzabhängigkeit
- akute Intoxikation
- akute Entzugssymptomatik oder drohender schwerer Entzug
- Depravationssyndrom

Eingangskriterien gemäß § 20 StGB tiefgreifende Bewusstseinsstörung

Kriterien nach Saß (+)

- Spezifische Vorgeschichte und Tatanlaufzeit
- Affektive Ausgangssituation mit Tatbereitschaft
- Psychopathologische Disposition
- Konstellative Faktoren
- Provokation-Erregung-Tat
- abrupter Tatablauf ohne Eigensicherungstendenz
- Einengung der Wahrnehmung und seelischen Abläufe
- Vegetative, psychomotorische, psychische Begleiterscheinungen
- Charakteristischer Affektaufbau und –abbau (rechtwinklig)
- Nachtatverhalten mit schwerer Erschütterung
- nur sehr eingeschränkt!: Erinnerungslücke

Eingangskriterien gemäß § 20 StGB tiefgreifende Bewusstseinsstörung

Kriterien nach Saß (-)

- Vorbereitungshandlungen
- Konstellation der Tatsituation durch den Täter
- zielgerichtete Gestaltung des Tatablaufes
- Komplexer Handlungsablauf in verschiedenen Etappen
- länger hingezogenes Tatgeschehen
- exakte detailreiche Erinnerung
- Vorgestaltung in der Fantasie, Ankündigung, aggressive Handlungen in Tatanlaufzeit

Eingangskriterien gemäß § 20 StGB Intelligenzminderung

Biologische Stufe:
IQ < 70 + erhebliche Defizite der sozialen und adaptiven Fähigkeiten
Formal: **Ursache identifizierbar: schwere seel. St.**
Ursache nicht identifizierbar Schwachsinn
Psychologische Stufe:
Kritische Prüfung!
Zusätzliche relevante Psychopathologie

Summation zweier (unterschwelliger) Eingangskriterien möglich

Eingangskriterien gemäß § 20 StGB

Schwere andere seelische Störung

- Persönlichkeitsstörung von erheblichem Schweregrad
- Perversion im engeren Sinne

Nicht jedoch:
- Störung des Sozialverhaltens
- ADHS!
- PTBS
- Neurotische Störungen
- „Kleptomanie“

Rezidivraten bei jugendlichen und erwachsenen begutachteten Sexualstraftätern

Tübinger Adoleszenz-Rückfallstudie Delinquenz (TARD)
(Katamnesezeitraum Jugendliche 8-20 Jahre, Erwachsene 9-12 Jahre)

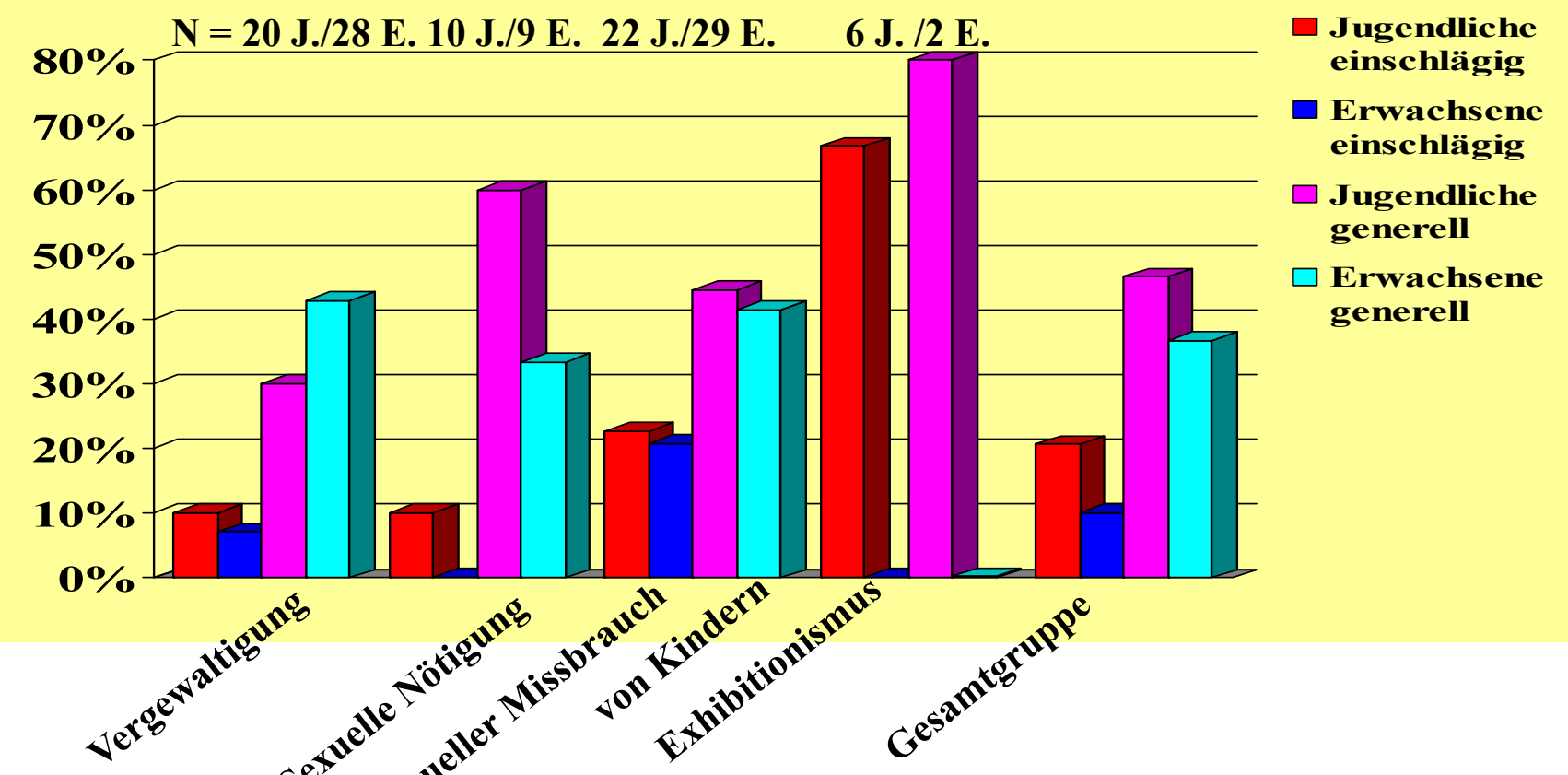

Einzelfallanalyse jugendliche Sexualstraftäter - Klinische Typologie

1. **Sexueller Missbrauch von Kindern durch kognitiv und/oder emotional retardierte und kontaktgestörte Jugendliche und Heranwachsende → Gute Prognose bei sexualpädagogischer Arbeit, ggf. Herausnahme aus der Familie und stationäre Jugendhilfemaßnahme. Problem: kaum entsprechende Gruppenangebote für Jugendliche verfügbar**

2. **(Hoch)aggressive Gewaltdelinquenz, auch im Bereich sexueller Gewaltstraftaten. Einschlägige und nicht-einschlägige Rezidivgefahr in Bezug auf die Gewaltdelinquenz → Behandlung der Gewaltproblematik**

3. **Fixierte Perversionen oder deutliche Gefahr der Fixierung aberranter Fantasien und eingeschränkte Impulskontrolle. Gefahr der weiteren Verfestigung, im Einzelfall auch aggressiven Eskalation. → konsequente Behandlung dieser komplexen Problematik. Problem: kaum therapeutische Gruppenangebote für Jugendliche**

Vergleich Mädchen-Jungen
Differenzen bei Vorgeschichte und Befund

Tübinger Adoleszenz-Rückfallstudie Delinquenz (TARD) N = 2 x 44

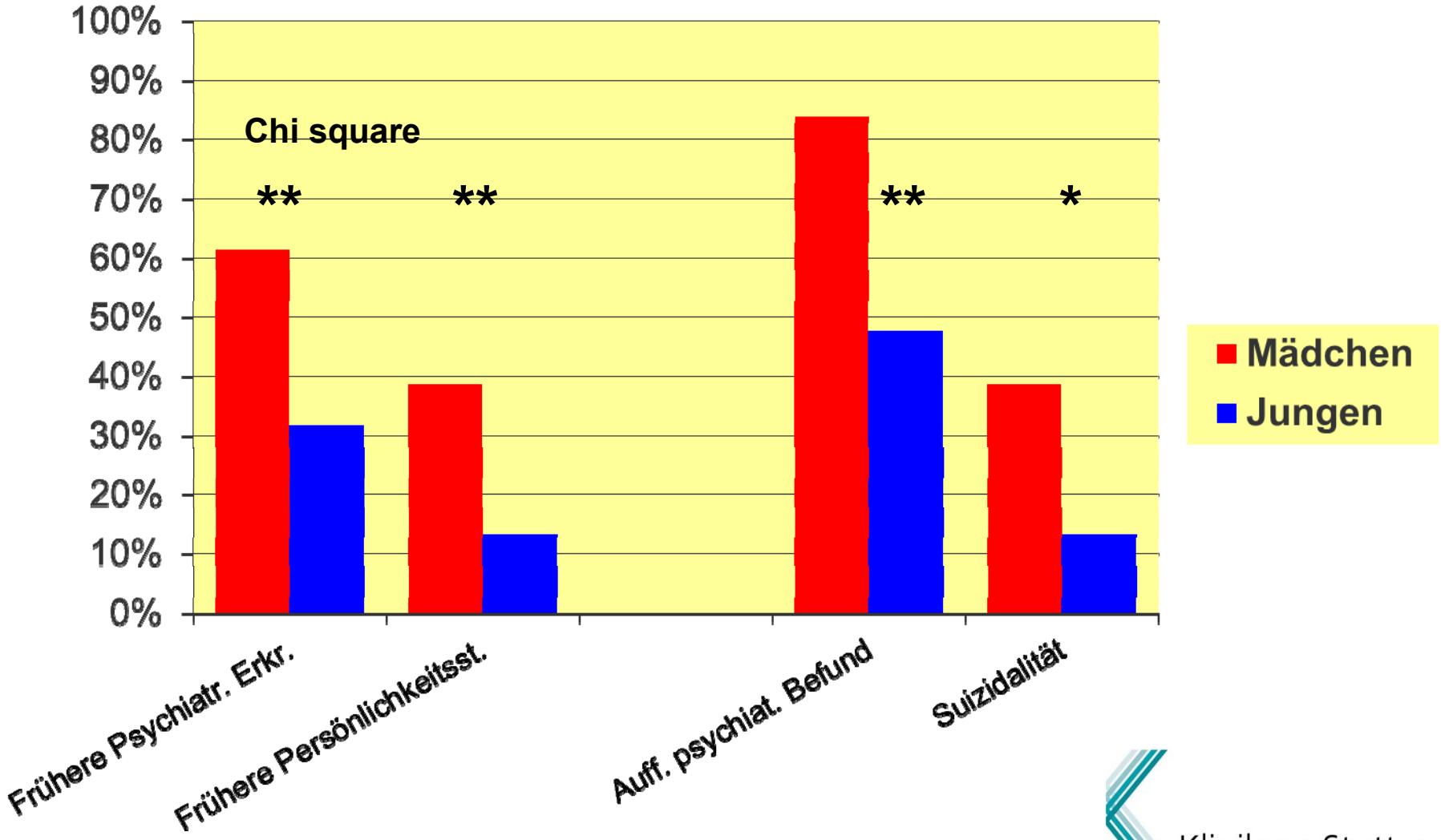

Klassifikation der tatrelevanten Beziehungsdynamik -

Tübinger Adoleszenz-Rückfallstudie Delinquenz (TARD)

Opfer ist Ersatz für eine enge Bezugsperson (Mutter, Vater etc.)

Tatgeschehen nur verstehbar auf dem Hintergrund der Beziehungsdynamik

Beziehungsdynamik hat wesentlichen Einfluss auf die Tat

"Normale" Delinquenz, Beziehungsdynamik ohne unmittelbaren Einfluss

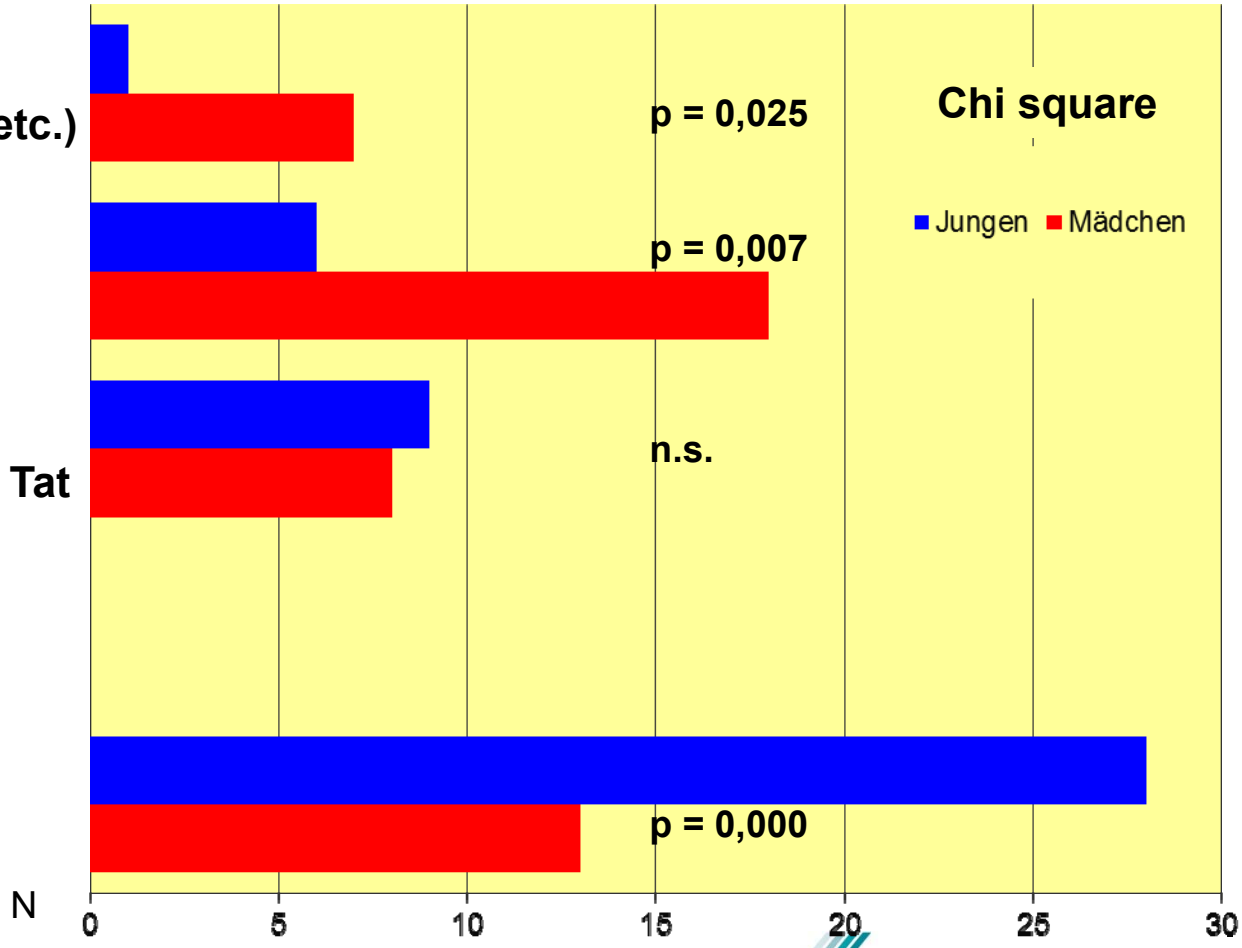

Inter-Rater-Reliabilität, kappa = 0,85

Klinikum Stuttgart

Strafreife

§ 3 JGG

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife nicht strafrechtlich verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter.

Heranwachsende

§ 105 JGG

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4-8,9 Nummer 1, §§ 10,11 und 13-32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen und den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

...

(3) das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre.

Verurteilung Heranwachsender nach Jugendstrafrecht bei ausgewählten Deliktarten

(modifiziert nach Günter 2004, Dünkel 2003, 2008, Ostendorf 2003, Heinz 2008)

Delikt	Verurteilung nach JGG			
	1985 in %	2001 in %	2006 in %	2012 in %
Mord, Totschlag	98 %	93 %	81%	77%
Raub, Erpressung	96 %	97 %	97%	90%
Sexualdelikte insges.	82 %	85 %	84%	75%
Vergewaltigung (incl. sexuelle Nötigung ab 2001)	88 %	95 %		75%
Diebstahl, Unterschlagung	83 %	73 %	76%	73%
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	77 %	68 %		68%
Diebstahl unter erschwerenden Umständ.	92 %	90 %		85%
Betrug	59 %	56 %		57%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Arbeitsunterlage Strafverfolgung

STUTTGART

Klinikum Stuttgart

Verurteilung Heranwachsender nach Jugendstrafrecht bei ausgewählten Deliktarten

(modifiziert nach Günter 2004, Dünkel 2003, 2008, Ostendorf 2003, Heinz 2008)

Delikt	Verurteilung nach JGG			
	1985 in %	2001 in %	2006 in %	2012 in %
Einfache Körperverletzun	72 %	76 %	84%	76%
Gefährliche Körperverletz	83 %	91 %		76%
BtM-Delikte insgesamt	81 %	78 %		69%
Einfache Verstöße gegen das BtMG	78 %	75 %		
Schwere Verstöße gegen das BtMG	92 %	94 %		
Straßenverkehrsdelikte	42 %	41 %	44%	51%
Verstöße gegen das Ausländergesetz	14 %	20 %		26%
Straftaten insgesamt	**62 %**	**62 %**	**64%**	**66%**

Quelle: Statistisches Bundesamt, Arbeitsunterlage Strafverfolgung

Verurteilung Heranwachsender nach Jugendstrafrecht nach Bundesländern

Bundesland	2012 in %
Schleswig-Holstein	88%
Hamburg	86%
Saarland	83%
Bayern	75%
Niedersachsen	75%
NRW	71%
Berlin	68%
Bremen	63%
Rheinland-Pfalz	58%
Sachsen-Anhalt	58%
Thüringen	56%
Brandenburg	51%
Baden-Württemberg	50%
Mecklenburg-Vorpommern	50%
Sachsen	49%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Arbeitsunterlage Strafverfolgung

Reifemerkmale
(modifiziert nach Esser et al.)

- **Realistische Lebensplanung vs. Leben im Augenblick**
- **Eigenständigkeit gegenüber den Eltern vs. Starkes Anlehnungsbedürfnis und Hilflosigkeit**
- **Ernsthafte vs. spielerische Einstellung gegenüber Arbeit und Schule**
- **Äußerer Eindruck (Gesamteindruck, Gesicht, Figur Größe)**
- **Realistische Alltagsbewältigung vs. Tagträume, abenteuerliches Handeln, Hineinleben in Selbstwert erhöhende Rollen**
- **Gleichaltrige oder ältere vs. Überwiegend jüngere Freunde**
- **Bindungsfähigkeit vs. Labilität in den mitmenschlichen Beziehungen oder Bindungsschwäche**
- **Integration von Eros und Sexus (Aufrechterhaltung intimer Beziehungen über längere Zeit)**
- **Konsistente berechenbare Stimmungslage vs. Jugendliche Stimmungswechsel ohne adäquaten Anlass**

Entwicklung von Risikoverhalten und Kontrollfunktionen

Problembereich		Ansatzpunkte
Entwicklungsdysharmonien	→	Persönlichkeitsentwicklung
Mangelnde Vertrautheit mit Konstellationen	→	Aufklärung, Durchspielen, „Psychoedukation“
Gruppeneinflüsse, Gruppennormen	→	Bedeutung d. Gruppe verstehen, alternative Angebote, Bedürfnisse Gruppenkultur, Gruppennormen verändern = besser sozial verträglich entwickeln
Mangelnde Beachtung von Langzeitfolgen	→	Rasche Reaktion, authentische Aufklärung
Risikoverhalten, Sensation seeking	→	z.B. Erlebnispädagogik + Beziehungsangebot
Geringe Stimmungsmodulation	→	Verfügbarkeit von Ansprechpartnern, Beziehungsangebote

Gewaltfantasien

Funktionen von Gewalt(fantasien)
Normaler Bestandteil der Entwicklung
Absetzen von Erwachsenenwelt
schaffen Gruppenidentität → eigene Identität
Größenfantasien, Macht, narzisstische Stabilisierung
Abwehr von → Ohnmachtsgefühlen, Depression, Wertlosigkeit → Scham → sexuellen Ängsten
Selbstwirksamkeit

➡ Grundsätzlich positiv. Wie können wir erreichen, dass sie nicht zu (Gewalt-)delinquenz führen?

„Take home“-Messages

- 1. Entwicklungspsychologische Befunde zeigen, dass Heranwachsende speziell in für die Begehung von Straftaten relevanten Persönlichkeitsmerkmalen in der Regel noch nicht Erwachsenen gleichzustellen sind.

- 2. Dies gilt besonders für deprivierte, sozial randständige und schulisch erfolglose Heranwachsende. Eine relevante Abhängigkeitserkrankung führt meist zu ganz erheblichen Entwicklungsretardierungen, oft zu einer zeitweisen Stillstellung der Entwicklung

- 3. Impulssteuerungsfunktionen, insbesondere im Kontext eines Gruppengeschehens, reifen erst in der zweiten Hälfte des dritten Lebensjahrzehnts aus.

- 4. Die Beurteilung des Reifegrades ist aufgrund der Komplexität des zugrunde liegenden Geschehens und der zu berücksichtigenden Entwicklungsbereiche schlecht operationalisierbar.

Maßregelvollzug

§ 63 StGB

1. Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder in der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. ...

§ 64 StGB

1. Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, daß er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.
2. Die Anordnung unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vorneherein aussichtslos erscheint.

Prof. Dr. med. Michael Günter

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie -
Klinikum Stuttgart

Zentrum für Seelische Gesundheit
Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin – Olgahospital (kooptiert)

Prießnitzweg 24
70374 Stuttgart

E-Mail: m.guenter@klinikum-stuttgart.de

www.klinikum-stuttgart.de